

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 22.10.2013	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: EAD	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat I ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2013/0347 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung - AbfS) vom 12. Mai 2000

Vorlage vom: 08.10.2013

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf „7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt /Abfallsatzung – AbfS) vom 12. Mai 2000“ wird zugestimmt.

Anlagen: 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 12. Mai 2000

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 08. Oktober 2013:

In der Vergangenheit wurden wesentliche Änderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland sowie des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vorgenommen, die auch Auswirkungen auf die städtische Abfallentsorgung haben.

Den Änderungen sollen mit dieser Novelle Rechnung getragen werden. Dies hat im Wesentlichen Auswirkungen im rein redaktionellen Bereich sowie in der Verlegung des Recyclinghofes vom Betriebszweig 7201 in den Betriebszweig 7200, der Verlegung der Alttextilverwertung vom Betriebszweig 7200 in den Betriebszweig 7201 sowie der Zuordnung der Nachtspeicheröfen in das Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Die Änderung im sprachlichen Bereich („besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ in „gefährliche Abfälle“) ist im wesentlichen der Neudefinition dieser Abfallarten im Rahmen der europaweiten Neudefinition der Abfallarten geschuldet.

Die Herausnahme der asbesthaltigen Nachtspeicheröfen aus der Satzung begründet sich auf der Regelung des Gesetzgebers (Erlass des HMUelv), diesen Abfallstrom den ortsveränderlichen Geräten zuzuordnen. Dadurch unterliegen diese Geräte dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz und nicht mehr der städtischen Abfallsatzung.

Die Gebühr in § 17 Abs. 3a) AbfS (Servicegebühr für die Bedarfsabfuhr von Großraummulden) kann entfallen, da diese in der Praxis aufgrund mangelnder Nachfrage und hoher Preisstruktur nicht mehr genutzt wird.

Die Einführung eines 120 l Altpapierbehälters mit 14-tägiger Leerung in § 5 Abs. 2 a ist eine Anpassung an die Realität, da aufgrund der hohen Nachfrage die Altpapierbehälter der Darmstädter Bevölkerung in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l angeboten wird.

Die Aufnahme der Anliefergebühren der Recyclingstation als Anlage 1 zu § 17 Abs. 8 AbfS ist Ergebnis der Neuordnung der Recyclinghöfe in den hoheitlichen Betriebszweig (7200) des EAD. Diese Zuordnung ist allgemein geübte Praxis und erlaubt jetzt, Kosten und Erlöse über den Abfallgebührenhaushalt abzurechnen. Die aufgeführten Gebühren sind die bestehenden Preise, so dass sich für die Anlieferinnen und Anlieferer durch diese Verlagerung keine Auswirkungen ergeben.

Der Entwurf der Satzung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt und am 29.08.2013 in der Betriebskommission einstimmig beschlossen.

Darmstadt, den 08. Oktober 2013

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Brigitte Lindscheid
Stadträtin

Anlagen:

- Entwurf 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung – AbfS) vom 12.05.2000
- Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Darmstadt (Abfallsatzung – AbfS) vom 12. Mai 2001.